

051 B.
46

Für das Nachschlagewerk!
Nicht für die Amtliche Sammlung!

Gesetz: ZPO § 4; Steuersäumnisgesetz vom 24. Dezember 1934 §§ 3, 9 (RGBl I, 1271) in der Fassung vom 20. April 1949 (GVBl VerWiGeb)

Rechtssatz: Werden Steuersäumniszuschläge im ordentlichen Rechtswege zugleich mit der Steuerhauptforderung als Nebenforderung eingeklagt, so erhöht sich dadurch der Streitwert nicht.

Aktenzeichen: V ZR 143/54
Beschluß des BGH vom 27. Juni 1956

LG Bonn
OLG Köln

B e s c h l u ß

in Sachen

des Martin von C [REDACTED], früher in B [REDACTED], L [REDACTED]straße [REDACTED]
bei M [REDACTED], jetzt wohnhaft: [REDACTED] th NE S [REDACTED] 5 WN US,

Beklagten, Berufungsklägers und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1. das Land Nordrhein-Westfalen,
2. die Bundesrepublik Deutschland,
beide vertreten durch den Oberfinanzpräsidenten
in Köln,

Kläger, Berufungsbeklagte und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

Der Streitwert für die Revisionsinstanz wird auf
258 527,60 DM festgesetzt.

Auf diesen Betrag wird er auch unter Abänderung des
Beschlusses des Oberlandesgerichts Köln vom 30. Juli 1954
für die Berufungsinstanz festgesetzt.

G r ü n d e :

Der Beklagte hat es übernommen, den Gutsbesitzer W [REDACTED]
von bestimmten Steuern freizustellen. W [REDACTED] hat seinen Frei-
stellungsanspruch an die Kläger abgetreten. Diese behaupten,
es wären insgesamt 258 527,60 DM Steuern entstanden. Diesen
Betrag nebst 2 % Säumniszuschlag für den ersten Monat (10.3.

- 2 -

1952 bis 9.4.1952) sowie 1 % Säumniszuschläge für jeden eingefangenen weiteren Monat für die Zeit ab 10.4.1952 klagten sie ein.

Das Landgericht hat den Klaganspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Berufung und Revision des Beklagten waren erfolglos.

Für die Berufungsinstanz ist der Streitwert unter Hinzurechnung der am Tage der Einlegung der Berufung (25.2.1953) aufgelaufenen Säumniszuschläge (1 x 2 % + 11 x 1 % = insgesamt 13 %) in Höhe von 33 608,63 DM auf insgesamt 292 136,23 DM durch Beschluß des Berufungsgerichts vom 30. Juli 1954 festgesetzt. Bis zum Tage der Einlegung der Revision (5. August 1954) sind insgesamt 30 % Säumniszuschläge (2 % für den ersten und 28 % insgesamt für weitere 28 Monate) fällig geworden.

Die Hinzurechnung der aufgelaufenen Säumniszuschläge, die im Prozeß als Nebenforderung geltend gemacht werden, würde nur dann gerechtfertigt sein, wenn die Zuschläge nicht als Zinsen oder Kosten im Sinne von § 4 Abs 1 Halbsatz 2 ZPO angesehen werden könnten.

Daß auch Schäden, die ein Kläger in Form von Zinsen geltend macht, als Zinsen einrechnungsfrei sind, wenn sie neben dem Hauptanspruch erhoben und von ihm abhängig sind, entspricht (entgegen Stein-Jonas-Schönke § 4 ZPO Bem II 2, 3) jetzt herrschender Meinung (RGZ 158, 350 [351]) Baumbach 22. Aufl § 4 ZPO Anm 3 C; Wieczorek ZPO § 4: C.I a 1 S 108; BGH Beschluß vom 19.3.1956 - II ZR 63/56: NJW 1956, 330 = Wertpapiermitteilungen 1956, 609). Der Senat tritt dieser Auffassung bei.



Die Säumniszuschläge (nach § 3 des Steuersäumnisgesetzes vom 24. Dezember 1934, RGBI I, 1271 in der Fassung vom 20.4. 1949, GVBl VerWiGeb) werden nun allerdings vom Bundesfinanzhof weder als Schuldzinsen im Sinne des § 10 Abs 1 Nr 1 EStG angesehen (Urteil vom 10. November 1955 - IV 628/54 U, Bundessteuerblatt 1956 III 26), noch sind sie nach seiner Auffassung überhaupt Steuern im Sinne der Abgabenordnung (U 9. Dezember 1955 - IV 397/54 U, BStBl 56 III 66), sondern haben in erster Linie die Eigenschaft eines Zwangsmittels (U 8. Dezember 1955 - V 90/55 S, BStBl 55 III 399). Es soll durch sie ein Druck zur rechtzeitigen Zahlung ausgeübt werden (Pfundtner-Neubert, Das neue Deutsche Reichsrecht, V a 11 S 4). Daß die früheren Verzugszinsen in ihnen mit eingeschlossen sind, kann aber nicht zweifelhaft sein; denn solche werden seit dem Inkrafttreten des Steuersäumnisgesetzes nicht mehr erhoben (§ 9 aaO). Es kann dies aber auch dahingestellt bleiben. Wenn die Steuersäumniszuschläge mit der Hauptforderung im ordentlichen Rechtsweg auf Grund der Abtretung eines Freistellungsanspruches als Nebenforderung eingeklagt werden, müssen sie als Zinsen oder zinsähnliche Zuschläge im Sinne von § 4 ZPO angesehen werden und können den Streitwert nicht erhöhen.

Dementsprechend war der Streitwert - zugleich in entsprechender Änderung der Wertfestsetzung des Berufungsgerichts - für beide Instanzen auf den Betrag der Steuerhauptforderung festzusetzen.

Karlsruhe, den 27. Juni 1956
Bundesgerichtshof, V. Zivilsenat

Dr. Tasche

Dr. Dorschel